

haben. Auf die Verwendung der obengenannten Bezeichnungen kommt es dabei nicht wesentlich an. Insoweit konnte der Einwand der Verteidigung lediglich bei der Strafzumessung Berücksichtigung finden. Während beim Angeklagten K. der Nachweis der ihm zur Last gelegten strafbaren Handlungen nur zu einem geringen Teil gelang, mußte beim Angeklagten V. während der Hauptverhandlung festgestellt werden, daß er trotz seiner Primitivität eine beachtliche Aktivität entwickelt hat, Verleumdungen zu verbreiten. Aus diesen Gründen konnte sich der Senat der im Antrag des Staatsanwalts enthaltenen Differenzierung in der Bestrafung der beiden Angeklagten anschließen. Die Höhe der Strafen entspricht sowohl der Gefährlichkeit und der Intensität des Verhaltens der Angeklagten, als auch der Notwendigkeit, auf sie zum Zwecke der Umerziehung einzuwirken.

Eine Untersuchungshaft wurde dem Angeklagten gemäß § 219 StPO angerechnet. Wegen der Kosten war gemäß §§ 353, 354 StPO zu entscheiden.

gez. Borkmann gez. Köhler gez. Herrmann

Siegel

Ausgefertigt am 9. Mai 1956

gez. Unterschrift

Sekretär